ITE
Institut für die Transformation
des Energiesystems

FH Westküste
Wirtschaft und Technik

Energiegemeinschaften im EU-Winterpaket - Neue Chancen für Quartiere?

Ilka Hoffmann (Fachhochschule Westküste),
Christine Brandstätt (Fraunhofer IFAM)

Schriftenreihe interdisziplinäre Energieforschung des ITE
Heft Nr. 4

Energiegemeinschaften im EU-Winterpaket -

Neue Chancen für Quartiere?

Impressum

Fachhochschule Westküste
Institut für die Transformation des Energiesystems (ITE)
Markt 18 | 25746 Heide | + 49 481 123769-0 | ite@fh-westkueste.de

Schriftenreihe Interdisziplinäre Energieforschung des ITE
ISSN 2748-0070 (Online) | ISSN 2748-0062 (Print)
Heft Nr. 4 | 06 - 2021 | DOI https://doi.org/10.48591/759t-4h60

Verfasserinnen: Ilka Hoffmann (hoffmann@fh-westkueste.de),
Christine Brandstätt, Fraunhofer IFAM (christine.brandstaett@ifam.fraunhofer.de)

Gestaltung: Karsten Neumann, Marlies Wiegand
Publikationen als pdf: www.fh-westkueste.de/ite

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Im Rahmen des Projekts:

GEFÖRDERT DURCH

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

AUFGRUND EINES BESCHLUSSES DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche Ergebnisse **1**

1 Einführung **2**

2 Status quo der Quartiersversorgung **2**
2.1 Quartiersversorgung 2
2.2 Rechtsrahmen für Strombezug 3
2.2.1 Stromnetzentgelte 4
2.2.2 Weitere Strompreisbestandteile 6
2.3 Wirtschaftlichkeit von Quartiersversorgungskonzepten 7

3 Energiegemeinschaften im EU-Winterpaket **9**
3.1 Tätigkeitsbereiche 9
3.2 Regionaler Mehrwert 10
3.3 Zusammensetzung und Kontrolle 10
3.4 Quartiersversorgungsprojekte als Energiegemeinschaften 10

4 Vorgaben für die Beteiligung an den Systemkosten **10**

5 Bisherige Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber **12**

6 Privilegierungsoptionen für Energiegemeinschaften **12**

7 Fazit **14**

Wesentliche Ergebnisse

Innovative Quartiersversorgungskonzepte scheitern immer wieder an den rechtlichen Rahmenbedingungen, die nicht auf dezentrale und interagierende Akteur:innen zugeschnitten sind. Ein zentrales Hemmnis sind fehlende Ausnahmeregelungen zu Abgaben, Umlagen und Netzentgelten, die derzeit rund drei Viertel des Gesamtstrompreises für Haushalte und kleine Gewerbe ausmachen und so die Wirtschaftlichkeit von gemeinschaftlicher Versorgung beeinflussen.

Eine Chance für Quartiersversorgungsprojekte bietet das sog. EU-Winterpaket, durch das dezentrale Akteure gestärkt werden. Danach müssen Mitgliedstaaten den neu eingeführten dezentralen Akteuren, wie Energiegemeinschaften (Erneuerbare- und Bürgerenergiegemeinschaften), die aktive Teilnahme am Markt ermöglichen und Abgaben und Umlagen, darunter auch Netzentgelte, anhand einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Versorgung ermitteln. Insoweit könnte auch der Nutzen von Energiegemeinschaften, die Quartiersversorgungskonzepte umsetzen, bei der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Netzentgelte und Umlagen Berücksichtigung finden.

In den Erwägungsgründen der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EBM-RL)[1] und der Erneuerbare-Energien-RL (EE-RL)[2] werden die Vorteile von Energiegemeinschaften benannt und ihr Nutzen hervorgehoben. Die genaue Ausgestaltung der Kosten-Nutzen-Analyse und in der Folge die mögliche Einführung sowie Ausgestaltung von Befreiungen bei Netzentgelten und Umlagen bleibt allerdings den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen.

Bislang wurde im deutschen Recht weder die Rechtsform der Energiegemeinschaft verankert noch eine Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energieressourcen ausgearbeitet, obwohl die EBM-RL entsprechende Vorgaben für Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) enthält und bis zum 31.12.2020 umzusetzen war. Ebenso wenig wurden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaften) in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)[3] aufgenommen noch eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt, obwohl die EE-RL vorgibt, dass der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten die Entwicklung von EE-Gemeinschaften unterstützen und voranbringen soll.[4]

Im Ergebnis nutzt der deutsche Gesetzgeber weder die Möglichkeiten, die das EU-Winterpaket den Mitgliedstaaten zur Förderung dezentraler Akteure bietet, noch setzt er die europarechtlichen Vorgaben bislang ausreichend in deutsches Recht um. Und dies obwohl der europäische Gesetzgeber den Energiegemeinschaften große Bedeutung für die Dekarbonisierung und Transformation des Energiesystems beimisst und gerade innovative Quartiersversorgungskonzepte System- und Flexibilitätsleistungen erbringen könnten.

[1] Richtlinie 2019/944 vom 05. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, Abl. EU Nr. L 158 vom 14.06.2019, S. 125 – 199.

[2] Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), Abl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82 – 209.

[3] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138).

[4] Art. 22 Abs. 4 S. 1 EE-RL.

1 | Einführung

Sowohl Deutschland als auch die Europäische Union[5] haben sich im Dienste des Klimaschutzes ambitionierte Ziele zur Transformation der Energieversorgung gesetzt. Diese Transformation soll insbesondere dezentral gelingen und Endverbraucher:innen aktiv einbinden. In Anbetracht dessen gewinnen Quartiersversorgungskonzepte zunehmend an Bedeutung.[6] Als dezentrale Konzepte bieten sie nicht nur die Möglichkeit, erneuerbare Energien unmittelbar vor Ort in die Strom- und Wärmeversorgung einzubinden, sondern tragen durch die Einbindung der Bewohner:innen zusätzlich zur Akzeptanzsteigerung bei. Komplexe Quartiersversorgungskonzepte, die sich durch die Kombination verschiedener Energietechnologien und damit durch Flexibilität auszeichnen, können darüber hinaus Erzeugung und Verbrauch vor Ort koordinieren (Lastensteuerung) und damit Systemdienstleistungen erbringen.

Unter den geltenden Rahmenbedingungen ist die Umsetzung von Quartiersprojekten jedoch regelmäßig unwirtschaftlich, da der Bezug von Strom selbst im nachbarschaftlichen Zusammenhang in der Regel mit zahlreichen Abgaben und Umlagen (staatlich induzierte und regulierte Strompreisbestandteile - SIP) belegt ist. Diese machen insgesamt ca. 75 Prozent des Gesamtstrompreises aus, rund ein Viertel entfallen auf die Netzentgelte.[7] Da die hohen Aufschläge einer attraktiven Preisgestaltung für den Strombezug innerhalb des Quartiers entgegenstehen, liegt ein besonderer Fokus dieses Beitrags auf den Stromnetzentgelten.

Nach den Vorgaben der EBM-RL und EE-RL soll die Beteiligung von Energiegemeinschaften an den Systemkosten anhand einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen bzw. – ressourcen erfolgen. Je nach Ergebnis der Analyse könnte damit eine Verringerung der Kosten einhergehen. Von daher stellt sich die Frage, ob Quartiersversorgungsprojekte, die als Energiegemeinschaften auftreten, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Netzentgelte von der Stärkung dezentraler Akteure im Rahmen des EU-Winterpakets profitieren können.

Zur Klärung dieser Fragestellung wird zunächst auf den Status quo der Quartiersversorgung eingegangen (Kapitel 2), dann die Rechtsfiguren der Energiegemeinschaften (Kapitel 3) und die Vorgaben zur Beteiligung an den Systemkosten (Kapitel 4) dargestellt, im Anschluss auf die bisherige Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber eingegangen (Kapitel 5) und abschließend weitere Privilegierungsoptionen aufgezeigt (Kapitel 6).

2 | Status quo der Quartiersversorgung

2.1 | Quartiersversorgung

Der Begriff der Quartiersversorgung wird zwar regelmäßig in Zusammenhang mit dezentraler Energieversorgung verwendet, ist aber nicht formal definiert. In technischer Hinsicht handelt es sich um Versorgungslösungen für Quartiere, die in der Regel unterschiedliche Technologien zusammenführen und dabei

[5] Vgl. Europäische Kommission, Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030, 17.09.2020, COM (2020) 562, final.

[6] So werden energetische Quartiersversorgungskonzepte z.B. über das Förderprogramm „Solares Bauen/Energieeffiziente Stadt“ durch das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesforschungsministerium mit insgesamt 100 Mio. EUR unterstützt. Zu den sechs Leuchtturmprojekten gehört auch das Projekt QUARREE100.

[7] Vgl. BNetzA, Monitoringbericht 2020, 2021, S. 11. Das Netzentgelt variiert aufgrund der individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Netzbetriebs und der unterschiedlichen Kostenstrukturen der Verteilnetzbetreiber.

z.B. Photovoltaik (PV)-, Windenergie- und Biomasse-, Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-, Geothermie- und Solarthermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmenetze, sowie Strom- und Wärme- oder Kältespeicher, Ladesäulen, intelligente Messysteme, smarte Netze sowie Power-to-x-Anwendungen einbinden. Solche Versorgungslösungen integrieren überwiegend private Haushalte und kleinere, z.T. auch mittlere Gewerbeeinheiten und Betriebe, seltener auch Industriebetriebe.

Bislang ist allerdings auch der Begriff des Quartiers nicht abschließend gesetzlich definiert, obwohl der Quartiersbegriff im Gebäudeenergiegesetz (GEG)[8] und EEG 2021 [9]verwendet wird. In den Regelungen bzw. der Gesetzesbegründung zum EEG 2021[10] wird die Quartiersidee zumindest für den Anwendungsbereich des EEG skizziert. Es verbleibt jedoch ein gewisser Bewertungsspielraum bzw. Auslegungsbedarf.[11] Grob umrissen sind Quartiere mehrere Gebäude, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erwecken, und einen Radius von jedenfalls nicht mehr als 4,5 km umfassen.[12]

Die Versorgung in Quartieren kann in unterschiedlichem Maße dezentral erfolgen. Traditionell, wenn sich im Quartier keine lokale Erzeugung und keine flexiblen Verbraucher befinden, wird das Quartier überregional aus dem öffentlichen Netz versorgt. Als Gegenpol dazu etablieren sich im Zuge der Energiewende dezentrale Erzeugungsanlagen, wie PV-Module und KWK-Anlagen, die einzelne Gebäude dezentral eigenversorgen. Zwischen diesen beiden ‚Extremen', der überregionalen kollektiven Versorgung und der einzelnen, dezentralen Eigenversorgung, verbleibt ein Spielraum für dezentrale und dennoch kollektive Versorgungskonzepte. Innerhalb eines Wohngebäudes wird z.B. mit dem Konzept des Mieterstroms die Versorgung mehrerer Parteien durch eine PV-Anlage in räumlicher Nähe privilegiert. Als Quartiersversorgung wird im Folgenden vor allem eine kollektive, dezentrale Versorgung über das öffentliche Stromnetz betrachtet. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die verschiedenen Abstufungen.

Für diese Sonderform der netzgebundenen Versorgung gibt es aktuell in Deutschland noch keinen speziellen Rechtsrahmen. Mit dem EU-Winterpaket treibt der europäische Gesetzgeber nun die Diskussion voran, wie geeignete Rahmenbedingungen für solche Konzepte aussehen können.

2.2 | Rechtsrahmen für Strombezug

Sowohl im zukünftigen Energiesystem als auch in Quartiersversorgungskonzepten spielt (erneuerbarer) Strom eine zentrale Rolle. Zum einen lässt sich Strom im Vergleich zu z.B. Wärme verhältnismäßig leicht transportieren. Außerdem kann Strom im Wege der sog. Sek-

[8] § 107 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz–GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

[9] § 21 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021.

[10] BT-Drs. 19/25326 Vorabfassung vom 16.12.2020, S. 13: *„Quartier ist dabei ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Die Gebäude des Quartiers können auf unterschiedlichen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein, so lange der Eindruck des einheitlichen Ensembles gegeben ist."*

[11] Auch wenn sich der Begriff des Quartiers mithilfe der Gesetzesauslegung konkretisieren lässt, ist damit eine gewisse Rechtsunsicherheit verbunden, insbesondere für Netzbetreiber, die für die Auskehrung der Mieterstromzuschläge zuständig sind.

[12] Vgl. Buchmüller, Zu den Voraussetzungen der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a EnWG und ihrer Bedeutung für Quartierskonzepte, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.6.2018, Az. VI-3 Kart 48/17 (V), EWeRK, 2018, 172 (181).

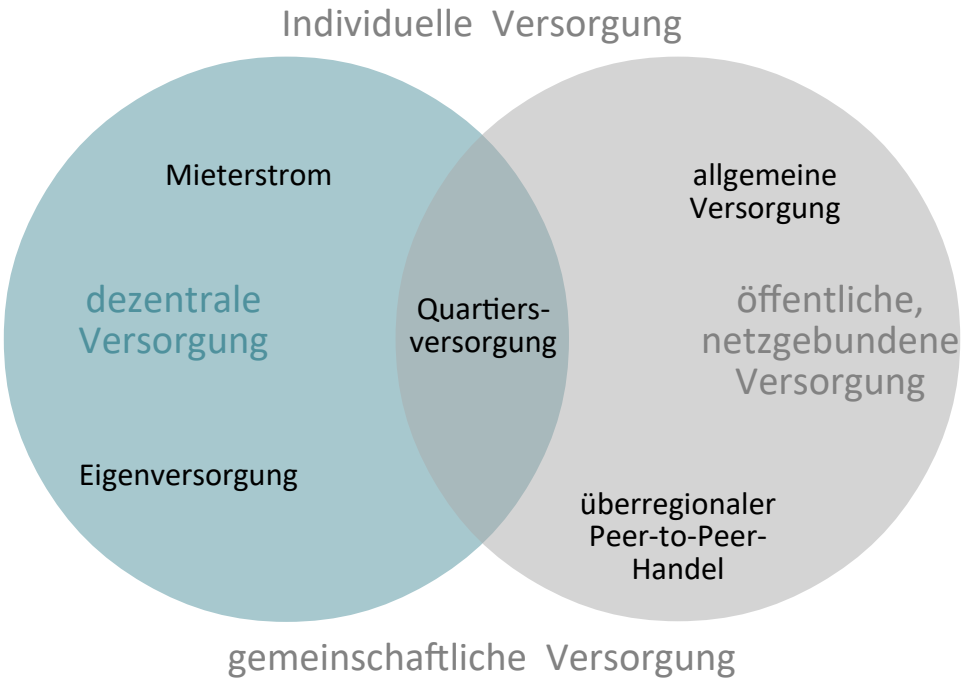

Abb. 1: *Verschiedene Abstufungen dezentraler und netzgebundener Versorgung.*

torenkopplung für die Gewinnung von Wärme und den Betrieb von Elektro-Fahrzeugen eingesetzt werden. Aufgrund dieser „Elektrifizierung des Energiesystems" hat der strombezogene Rechtsrahmen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Quartiersversorgungskonzepten.

Für Letztverbraucher innerhalb eines Quartiers ist der Bezug von Strom in der Regel mit zahlreichen staatlich induzierten Preisbestandteilen verbunden, die auf den eigentlichen Strompreis aufgeschlagen und über den Lieferanten eingezogen werden. Dabei macht es zunächst keinen Unterschied, wofür der Strom genutzt wird oder um welche Mengen es sich handelt, im Grundsatz unterliegen alle, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen, dieser Zahlungsverpflichtung.[13] Privilegierungen aufgrund der Nutzungsart oder Menge basieren auf Ausnahmeregelungen.

2.2.1 | Stromnetzentgelte

Rund ein Viertel der Letztverbraucherabgaben[14] machen die Netznutzungsentgelte aus.[15] Sie fallen an, wenn Strom innerhalb des Quartiers über das öffentliche Stromnetz[16] transportiert wird und finanzieren die Bereitstellung der Netzinfrastruktur, sowie Systemdienstleistungen und den Ausgleich von Verlusten beim Stromtransport.[17] Ge-

[13] § 3 Nr. 25 EnWG.

[14] Vgl. Fußnote 7

[15] Netzentgelte fallen neben der Netznutzung auch für den Netzanschluss an. Sie sind in §§ 20 ff EnWG, StromNEV, StromNZV, KraftNAV und ARegV geregelt.

[16] Ausgenommen davon sind die ausdrücklich vom Begriff „Energieversorgungsnetz" ausgeklammerten Kundenanlagen gemäß §§ 24a, 24b EnWG, sowie Eigenversorgung.

[17] Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling, Energie-

genüber Letztverbrauchern innerhalb eines Quartiers werden Netzentgelte entsprechend ihrer Stromlieferung abgerechnet. Dabei wird zwischen Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) und Kunden mit Standardlastprofil (SLP-Kunden) unterschieden. Im Gegensatz zu größeren RLM-Kunden,[18] deren Netzentgelt sich aus Jahresleistungspreis und Arbeitspreis zusammensetzt,[19] sind Haushalts- oder kleine Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh häufig SLP-Kunden. Deren Netzentgelt besteht aus einem Grundpreis auf Basis eines Standardlastprofils und einem Arbeitspreis.

Da sich Quartiere überwiegend aus SLP-Kunden zusammensetzen, kommen die bestehenden Netzentgeltreduzierungen für sie nicht in Betracht. Bei Reduktionen für Großverbraucher:innen[20] kommt es allein auf die individuell bezogene Strommenge an. Als Kunden mit besonderem Netznutzungsverhalten gelten solche, die vorhersehbar nicht das ganze Jahr über hohe Leistungen in Anspruch nehmen, oder Kunden mit einem erheblich von der Netzhöchstlast abweichenden Höchstlastbeitrag. Das kollektive Nutzungsverhalten einer Gemeinschaft findet dabei keine Berücksichtigung. Dasselbe gilt für Netzentgeltreduzierungen, die systemdienliches Verhalten, z.B. den gezielten Verbrauch von Strom zu Niedertarifzeiten,[21] oder eine Verminderung der Spitzenlast bzw. Jahreshöchstlast (maximal bezogene Leistung) privilegieren.[22]

Für Haushaltskunden – nicht nur – in Quartieren kommen bei einer Nutzung des öffentlichen Stromnetzes[23] lediglich dann Netzentgeltreduzierungen in Frage, wenn sie über steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie z.B. Wärmepumpen und E-Autos, sowie über einen separaten Zählpunkt verfügen und die Steuerung teilweise dem Netzbetreiber überlassen.[24] Mangels einheitlicher rechtlicher Vorgaben können Netzbetreiber die Höhe der Reduzierung und den Umfang des einzuräumenden Steuerungsrechts sowie die Sperrzeiten individuell festlegen.[25] Die künftige Ausgestaltung wird gegenwärtig noch diskutiert. Ein Entwurf des kontrovers diskutierten „Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG)“,[26] mit dem steuerbare Verbrauchseinrichtungen effizient in das Energiesystem integriert, die Kostenverteilung geregelt und Flexibilität für Netz und Markt nutzbar gemacht werden soll(t)en, wurde vom zuständigen Bun-

recht, 108. EL 2020, § 20 EnWG, Rn. 68.

[18] Bei RLM-Kunden handelt es sich um größere Gewerbekunden oder industrielle Abnehmer mit einem hohen Jahresverbrauch, die über eine registrierende Leistungsmessung (Messeinrichtung, die viertelstündig Leistungsmittelwerte erfasst) abgerechnet werden.

[19] § 17 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

[20] Die Konditionen variieren von Stromanbieter zu Stromanbieter.

[21] Für eine getrennte Abrechnung für den Verbrauch zu Hochtarif- und Niedertarifzeiten bedarf es einer Messeinrichtung, die viertelstündig Leistungsmittelwerte erfasst beeinflusst werden kann, wenn verbraucht wird.

[22] Die Spitzenlast ist maßgeblich für die Berechnung des Leistungsentgelts, § 17 StromNEV.

[23] Wird das öffentliche Stromnetz dagegen nicht genutzt, da die Quartiersversorgung über eine sog. „Kundenanlage“ im Sinne des EnWG erfolgt, entfallen Netzentgelte und an die Netznutzung anknüpfende Abgaben und Umlagen vollständig. Vgl. dazu Buchmüller/Hemmert-Halswick, in: EKSH (Hrsg.), Forschungsbericht zum Energiesystem X.0 Nr. 1, Intelligente und effiziente Vernetzung von Energieerzeugern und –verbrauchern auf Quartiersebene, 2021, S. 11 f.

[24] § 14a EnWG.

[25] Der Verordnungsgeber hat von der in § 14a S. 3 EnWG enthaltenen Verordnungsermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

[26] Referentenentwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilnetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.12.2020. Nicht mehr abrufbar.

desministerium zuletzt wieder zurückgezogen. Quartierslösungen oder besondere Vorgaben für Zusammenschlüsse, wie Energiegemeinschaften, waren darin nicht enthalten. Eine überarbeitete Version liegt bislang nicht vor.

Im Ergebnis kennt das aktuelle Netzentgeltsystem bei einer Nutzung des öffentlichen Stromnetzes keine quartierspezifischen Reduzierungsmöglichkeiten.

2.2.2 | Weitere Strompreisbestandteile

Neben Netznutzungsentgelten gehören zu den Strompreisbestandteilen besondere Netzentgeltbestandteile, wie Konzessionsabgabe,[27] KWK-Umlage,[28] StromNEV-Umlage,[29] Offshore-Netzumlage[30] und AbLaV-Umlage,[31] sowie unabhängig von einer Nutzung des öffentlichen Stromnetzes EEG-Umlage[32] und Stromsteuer.[33]

Mit einem Anteil von gegenwärtig noch 6,5 ct/kWh[34] hat die EEG-Umlage[35] ebenso wie Netzentgelte einen erheblichen Einfluss auf den Strompreis von Letztverbrauchern. Die EEG-Umlage finanziert die Vergütungen und Marktprämien für EE-Anlagenbetreiber:innen. Von den Zahlungen der Netzbetreiber an die EE-Anlagenbetreiber:innen werden zunächst die Erlöse aus der Vermarktung des Stroms an der Börse abgezogen und im Anschluss die negative Differenz umgewälzt. Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage gelten für stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen angehören,[36] Schienenbahnen[37] und Eigenversorger.[38] Für Stromspeicher kommt eine Ausnahmeregelung[39] nur insoweit zum Tragen als das eine Doppelbelastung für die Ein- und Ausspeisung vermieden werden soll.[40]
Da Eigenversorgung zum einen die Personenidentität zwischen Erzeuger:innen und Verbraucher voraussetzt und zum anderen ausscheidet, wenn das öffentliche Netz genutzt wird, kommen Ausnahmen von der

[27] § 48 EnWG i.V.m. der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407); zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

[28] §§ 26 ff. Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2020) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138).

[29] § 19 Abs. 2 S. 2 13-15 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV), vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2269).

[30] § 17 f EnWG.

[31] § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist. Sie gilt seit dem 01.01.2014.

[32] §§ 60 ff. EEG.

[33] Die Stromsteuer ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960) und die Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960).

[34] Die EEG-Umlage wurde 2021 erstmals mittels eines Bundeszuschusses begrenzt. Sie soll ab dem Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln schrittweise weiter abgesenkt werden. Zur EEG-Umlage 2021 vgl. www.bundesnetzagentur.de.

[35] §§ 60 ff. EEG 2017.

[36] § 64 EEG.

[37] § 65 EEG.

[38] § 61a ff. i.V.m. § 3 Nr. 19 EEG 2017.

[39] § 61EEG 2017.

[40] Weiterführend zur Problematik der Doppelbelastung Gabler, in: Baumann/Gabler/Günther, EEG, 1. Aufl. 2019, § 61 EEG, Rn. 6 ff.

EEG-Umlagepflicht für mit Strom belieferte Letztverbraucher im Rahmen einer Quartiersversorgung jedenfalls bei Nutzung des öffentlichen Stromnetzes nach derzeit geltendem Recht nicht in Betracht.

Ein der Höhe nach relevanter netzentgeltbezogener Strompreisbestandteil sind die vom Netzbetreiber über den Lieferanten auf den Letztverbraucher umgelegten Konzessionsabgaben. Dabei handelt es sich um Entgelte für die Einräumung eines Rechts für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege und für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet.[41] Die gesetzliche Grundlage für Konzessionsabgaben bildet § 48 EnWG. Die Vorschrift soll in erster Linie die Konzessionsabgaben als Einnahmequelle für die Gemeinden sichern.[42] Näheres zur Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben ist in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)[43] geregelt. Für Tarifkunden richtet sich der Betrag nach der Größe der betroffenen Gemeinde und reicht von 0,61 Cent/kWh bis 2,39 Cent/kWh.[44] Wesentlich niedriger liegt die für alle Gebiete einheitliche Höchstgrenze von 0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden.[45] Eine Belieferung als Sondervertragskunde wird in der Regel erst bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh angenommen.[46] Kollektive Letztverbräuche im Rahmen der Quartiersversorgung sind davon nicht erfasst, vielmehr gelten auch Haushaltskunden, die mehr als 10.000 kWh aber weniger als 30.000 kWh pro Jahr verbrauchen stets als Tarifkunden.[47]

Bis auf Privilegierungen im Bereich der Stromsteuer[48] ist auch für nachweislich erneuerbaren, im Quartier erzeugten und an Letztverbraucher im Quartier gelieferten Strom keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

2.3 | Wirtschaftlichkeit von Quartiersversorgungskonzepten

Die Wirtschaftlichkeit von Quartiersversorgungskonzepten hängt deutlich mit der Belastung durch Umlagen und Abgaben zusammen. Im Folgenden wird dies anhand eines fiktiven Vergleichs unterschiedlicher Akteure im Quartier illustriert.[49] Abbildung 2 vergleicht die durchschnittlichen Energieversorgungskosten eines Haushalts mit Eigenversorgung, eines Kunden von Mieterstrom und von anderen Bewohner:innen im Quartier.

Die Grafik stellt die jährlichen Versorgungskosten eines Haushalts seine mit 3500 kWh jährlichen Stromverbrauchs dar. Eigenver-

[41] Vgl. § 48 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 2 KAV.

[42] BR-Drucks. 358/99, 1 f., weiterführend Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes – Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 46 Rn. 37.

[43] Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407); zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

[44] Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 7 KAV.

[45] Vgl. § 2 Abs. 3 KAV.

[46] § 2 Abs. 7 KAV.

[47] Theobald/Templin, in: Danner/Theobald – Energierecht, 107. EL. Juli 2020, KAV § 1 Rn. 178.

[48] § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG. Erforderlich ist dafür zudem ein räumlicher Zusammenhang, d.h., dass die Entnahmestelle in einem Radius von maximal 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit angesiedelt ist. Allerdings scheidet eine Stromsteuerbefreiung aus, wenn die Stromerzeugungseinheit gemeinsam mit anderen Stromerzeugungsanlagen zentral gesteuert wird und die Gesamtleistung aller Anlagen 2 MW überschreitet. Vgl. dazu Buchmüller/Hemmert-Halswick (Fn. 25), S. 13.

[49] Annahmen: PV-Anlage mit 8 kWp und 900 Vollaststunden pro Jahr, Eigenverbrauchsquote von 30%, Strompreise und Preisbestandteile Stand 2019 gemäß Monitoringbericht 2020 der BNetzA (siehe Fußnote 7), Mieterstrompreis 90% des regulären Preises, Einspeisevergütung von 8 ct/kWh.

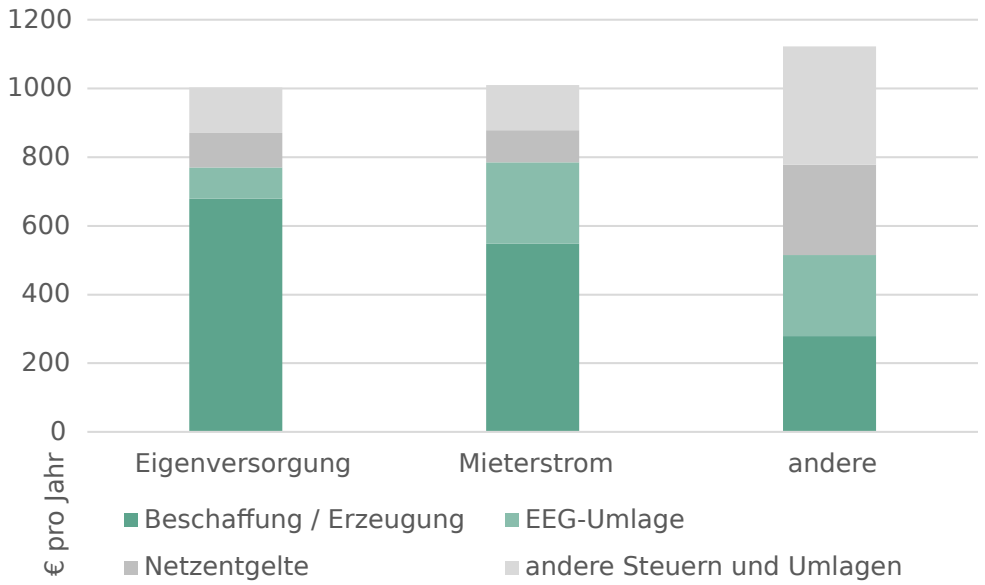

Abb. 2: *Jährliche Kosten der Energieversorgung für unterschiedliche Akteure im Quartier.*

sorger tragen mit ca. 1000 € pro Jahr die geringsten Kosten. Auf den Teil ihres Stromverbrauchs den sie selbst erzeugen, zahlen sie lediglich eine reduzierte EEG-Umlage. Netzentgelte, Steuern und Umlagen fallen lediglich für den verbleibenden Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an. Sie machen dementsprechend nur einen geringen Anteil aus. Die Beschaffungskosten verringern sich ebenfalls, im Gegenzug fallen aber Kosten für die Eigenversorgung mit Photovoltaik vor Ort an, die nur teilweise durch die Vergütung für eingespeisten Strom ausgeglichen werden. Vergleichbare Mieterstromkunden zahlen mit rund 1010 € jährlich nur geringfügig mehr als Eigenversorger. Für den Strombezug aus der allgemeinen Versorgung fallen Netzentgelte, Umlagen und Steuern im regulären Ausmaß an. Dieser Strombezug von außerhalb ist hier ebenfalls verringert, die Erzeugung vor Ort wird aber im Vergleich zur Eigenversorgung noch mit einem Mieterstromzuschlag bezuschusst, der unter anderem die vergleichsweise höheren Beiträge zur EEG-Umlage ausgleicht. Dementsprechend schlagen Beschaffung und Erzeugung geringer zu Buche als bei den Eigenversorgern, von den Einsparungen profitieren sowohl die Mieterstromkunden als auch die Betreiber der Solaranlage.

Ziel eines gemeinschaftlichen Quartierskonzepts sollte es sein, auch alle anderen Bewohner:innen in die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien und somit in die Transformation des Energiesystems ein zu beziehen. Wie in Abbildung 2 dargestellt, trägt ein vergleichbarer Haushalt ohne Eigenversorgung oder Mieterstromangebot mit rund 1120 € die höchsten jährlichen Kosten im Vergleich. Dabei schlagen die staatlich induzierten Preisbestandteile genauso zu Buche, wie beim Mieterstrom.

Für die anderen Bewohner:innen bestehen unter solchen Rahmenbedingungen kaum Anreize, Erzeugungsanlagen bei anderen Akteuren mitzufinanzieren, ihren Stromverbrauch an deren Erzeugungsmuster anzupassen und sich auf andere vielfältige Art und Weise in die Energiewende einzubringen. Auch werden sie nicht an dem Mehrwert beteiligt, der daraus entsteht, dass sie lokal eingespeisten

Strom vor Ort verbrauchen und so verhindern, dass er verlustreich weiterverteilt werden muss und Kapazitäten im vorgelagerten Netz beansprucht. Insgesamt können somit mit dem bestehenden Regelrahmen deshalb nicht alle potentiale von Quartiersversorgungskonzepten gehoben und nicht alle nachfolgend diskutierten Ziele von Energiegemeinschaften erreicht werden.

3 | Energiegemeinschaften im EU-Winterpaket

Im sog. EU-Winterpaket sind zwei Typen von Energiegemeinschaften verankert: die BEG in der EBM-RL[50] und die EE-Gemeinschaft in der EE-RL.[51] Ziel ist es, dezentralen Akteuren, wie Energiegemeinschaften, die aktive Teilnahme am Markt zu ermöglichen.[52] Vor diesem Hintergrund müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energiegemeinschaften bestimmte Tätigkeiten ausüben können und dafür diskriminierungsfreien Marktzugang erhalten und gleichen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sind. Die Vorgaben für EE- und BEG weisen zwar zahlreiche Überschneidungen in ihrer Grundstruktur auf, weichen jedoch hinsichtlich der Ausrichtung ihrer Tätigkeiten, Zusammensetzung und Ausprägung ihres lokalen Bezuges voneinander ab.

Im Ergebnis hat der europäische Gesetzgeber damit zwei eigenständige, voneinander abzugrenzende Rechtsfiguren geschaffen, sowohl was deren Einordnung als auch die damit jeweils verbundenen Folgen für die Beteiligung z.B. an Systemkosten, wie Netzentgelten, betrifft.

[50] Art. 2 Nr. 11 und Art. 16 EBM-RL.

[51] Art. 2 Nr. 16 und Art. 22 EE-RL.

[52] Vgl. Papke, Sonnige Zeiten für Eigenversorger? Die Auswirkungen des Art. 21 der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie auf das deutsche Recht, EnWZ 2019, 387 (387).

3.1 | Tätigkeitsbereiche

Während sich die Tätigkeiten von BEG auf den Strombereich beschränken, können EE-Gemeinschaften zwar sektorenübergreifend, dafür aber nur im Bereich der erneuerbaren Energien tätig werden. EE-Gemeinschaften können erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen[53] sowie die innerhalb der EE-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam nutzen[54] bzw. teilen.[55] Darunter fallen z.B. auch die Erzeugung und der Verbrauch von Wärme, solange die Wärme aus erneuerbaren Energien stammt.[56] Das Handlungsfeld von BEG umfasst hingegen die gesamte – nicht notwendigerweise erneuerbare - Wertschöpfungskette im Stromsektor.

Entsprechend ihrer Ausrichtung – die EBM-RL regelt die Grundzüge des Strommarktdesigns – beschränkt sich der Zugang für BEG auf alle Elektrizitätsmärkte,[57] für EE-Gemeinschaften hingegen muss er zu allen geeigneten Energiemärkten sichergestellt werden.[58]

[53] Art. 22 Abs. 2 a) EE-RL.

[54] Art. 22 Abs. 2 b) EE-RL.

[55] Im Gegensatz zur deutschen Fassung der EE-RL, die von *„[…] gemeinsam zu nutzen […]“* spricht, enthält die englische Fassung die Formulierung *„share“*.

[56] REScoop.EU / ClientEarth: Energy Communities under the Clean Energy Package – Transposition Guidance, Kapitel 2.1., S. 44.

[57] Art. 16 Abs. 3 a) EBM-RL.

[58] Art. 22 Abs. 2 c) EE-RL.

Angesichts der umfassenden Definition von Elektrizitätsmärkten in Art. 2 Abs. 8 EBM-RL[59] und mangels eigenständiger Regelung in der EE-RL für EE-Gemeinschaften fallen darunter auch lokale Flexibilitätsmärkte.[60]

3.2 | Regionaler Mehrwert

Der Hauptzweck von Energiegemeinschaften darf nicht in der Erwirtschaftung von finanziellen Gewinnen bestehen, sondern muss auf die Erzielung eines „regionalen Mehrwertes", wie lokale Umwelt,- Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile, ausgerichtet sein.[61] Durch die Formulierungen „in erster Linie" und „in geringerem Maße" kommt dabei zum Ausdruck, dass es sich nicht um ein absolutes „Gewinnverbot" handelt. Solange die Maximierung eines gemeinschaftlichen Vorteils im Vordergrund steht,[62] dürften auch eine Rendite oder andere wirtschaftliche Vorteile zugunsten der Mitglieder zulässig sein.[63]

3.3 | Zusammensetzung und Kontrolle

EE-Gemeinschaften müssen im Gegensatz zu BEG stärker lokal verankert sein, insbesondere was die kontrollausübenden Instanzen innerhalb der Gemeinschaft betrifft. An ihnen können sich nur „kleine" Akteur:innen beteiligen.[64] Zudem muss die Teilnahme an Energiegemeinschaften freiwillig sein und grundsätzlich allen vorgesehenen Akteur:innen,[65] und einkommensschwachen Verbrauchern oder bedürftigen Haushalten offenstehen,[66] um zur Bekämpfung von Energiearmut beizutragen.[67]

3.4 | Quartiersversorgungsprojekte als Energiegemeinschaften

Je nach Ausrichtung des individuellen Energieversorgungskonzepts können sich Akteur:innen eines Quartiers zur Umsetzung des Projekts entweder als EE- oder BEG zusammenschließen. Allerdings dürften BEG eher die Ausnahme darstellen, da Quartiersversorgungskonzepte in der Regel nicht nur die Strom-, sondern auch die Wärmeversorgung umfassen.

4 | Vorgaben für die Beteiligung an den Systemkosten

Grundsätzlich sollen Energiegemeinschaften an den Systemkosten beteiligt werden und den allgemeinen Grundsätzen der Netzentgeltsystematik unterliegen.[68] Gleichzeitig ist in beiden Richtlinien jedoch verankert, dass die Beteiligung von Energiegemeinschaften an den Systemkosten anhand einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen bzw. -ressourcen erfolgen soll.[69]

Während nach den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers eine enge Auswahl dezentraler Sachverhalte, wie erneuerbare (kollektive)

[59] Art. 2 Nr. 9 EBM-RL lautet: *„Elektrizitätsmärkte" Elektrizitätsmärkte, einschließlich außerbörslicher Märkte und Strombörsen, Märkte für den Handel mit Energie, Kapazität, Regelreserve und Systemdienstleistungen für alle Zeitspannen, darunter auch Terminmärkte, Day-Ahead- und Intraday-Märkte; […]"*

[60] Vgl. Art. 32 EBM-RL.

[61] Art. 2 Nr. 16 c) EE-RL und Art. 2 Nr. 11 b) EBM-RL.

[62] Vgl. Caramizaru / Uihlein, Energy Communities: an overview of energy and social innovation, Luxembourg, 2020, S. 33.

[63] Vgl. REScoop.EU / ClientEarth: Energy Communities under the Clean Energy Package – Transposition Guidance, Kapitel 1.3 S. 17 f.

[64] Art. 2 Nr. 16 b) EE-RL.

[65] Art. 2 Nr. 16 a) EE-RL und Art. 2 Nr. 11 a) EBM-RL.

[66] Art. 22 Abs. 4 f) EE-RL.

[67] Erwägungsgrund (43) S. 5 EBM-RL.

[68] Erwägungsgrund (71) S. 7 EE-RL und Erwägungsgrund (46) S. 6 EBM-RL.

[69] Art. 16 Abs. 3 e) EBM-RL und Art. 22 Abs. 4 d) EE-RL.

Eigenversorgung, aufgrund ihres Nutzens für das Energiesystem von den Mitgliedstaaten zwingend zu privilegieren ist, bleibt die Ermittlung der Netzentgelte für Energiegemeinschaften den Mitgliedstaaten bzw. den jeweiligen nationalen Stellen überlassen. Dass die Netzentgelte für Energiegemeinschaften, die gemeinsam erzeugten Strom gemeinsam nutzen, im Gegensatz zu Eigenversorgern nicht in den Richtlinien spezifiziert werden, ist das Ergebnis kontroverser Trilogverhandlungen.[70] Die Richtlinien beschränken sich nunmehr darauf, eine Abwägung von Kosten und Nutzen einzufordern. Sie lassen den Mitgliedstaaten so einen erheblichen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung.

Wie die Kosten-Nutzen-Analyse genau erfolgen soll, ist nicht näher festgelegt. Insofern stellen sich bei deren Ausgestaltung zahlreiche Fragen, die im Einzelnen zu beantworten sind. So z.B., welche Wirkungen überhaupt in die Berechnung einbezogen werden sollen und wie sie im Verhältnis untereinander zu bewerten sind. Offen ist auch, ob dieselben Kriterien für sämtliche SIP gelten sollen oder ob z.B. für Netzentgelte andere Parameter heranzuziehen sind als für Konzessionsabgaben. Im Falle einer SIP-bezogenen Differenzierung der Kriterien wäre zudem zu fragen, wie sich nicht-energiewirtschaftliche Gesichtspunkte zuordnen und bewerten lassen. Schließlich ist im Wortlaut der Richtlinien auch nicht vorgegeben, ob die Bewertung pauschal oder einzelfallbasiert erfolgen soll.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass der europäische Gesetzgeber in den Erwägungsgründen der Richtlinien zahlreiche positive Auswirkungen aufgeführt, die mit dezentraler Energieproduktion allgemein sowie der Umsetzung von Energiegemeinschaften im Besonderen verbunden sind.[71] Daraus wird deutlich, welchen hohen Stellenwert der europäische Gesetzgeber dezentralen Akteuren, wie Energiegemeinschaften, für die Transformation des Energiesystems beimisst.
Zum Mehrwert gehören nach den Ausführungen in den Erwägungsgründen z.B. eine bessere lokale Energieversorgungssicherheit,[72] der Beitrag zur Senkung des gesamten Energieverbrauchs,[73] der Bekämpfung von Energiearmut,[74] der Verbreitung neuer Technologien und Verbrauchsmuster, einschließlich intelligenter Verteilnetze und Laststeuerung,[75] der Förderung von Energieeffizienz insgesamt sowie die positiven Auswirkungen auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gemeinschaft durch die Entstehung von ortsbezogenen Erwerbsquellen und Arbeitsplätzen.[76]

Darüber hinaus werden die positiven Auswirkungen von EE-Gemeinschaften, wie ihr Beitrag zur Akzeptanz von erneuerbaren Energien, dem Zugang zu zusätzlichem Privatkapital vor Ort und der damit verbundenen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende hervorgehoben[77] sowie auf den Nutzen für das Energiesystem durch nachhaltige Erzeugung hingewiesen.[78]

[70] Kahles/Pause, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energien für alle Europäer“ EU-Strombinnenmarkt (Teil 2), ER 02/09, 47 (49).

[71] So enthält Erwägungsgrund (65) EE-RL die Formulierung *„Mit dem Übergang zu dezentralisierten Energieproduktion sind viele Vorteile verbunden, […]“*, die darauffolgend aufgezählt werden.

[72] Erwägungsgrund (65) S. 2 und 3 EE-RL.

[73] Erwägungsgrund (43) EBM-RL.

[74] Erwägungsgrund (67) S. 2 EE-RL und Erwägungsgrund (43) S. 4 EBM-RL.

[75] Erwägungsgrund (43) S. 3 EBM-RL.

[76] Erwägungsgrund (65) S. 2 und 3 EE-RL.

[77] Erwägungsgrund (70) EE-RL.

[78] Erwägungsgrund (70) EE-RL.

5 | Bisherige Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber

Bislang hat der deutsche Gesetzgeber weder die Rechtsfiguren EE- und BEG eingeführt[79] noch Kosten-Nutzen-Analysen der dezentralen Energieressourcen rechtlich vorgesehen oder veröffentlicht, obwohl die EBM-RL bis zum 31.12.2020 umgesetzt werden musste und die Umsetzung der EE-RL bis zum 30.06.2021 zu erfolgen hat.[80]

Weder die Regelungen zum Mieterstrom[81] noch die bisherige Definition der Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Nr. 15 EEG 2021[82] erfüllen die Voraussetzungen einer EE-Gemeinschaft. Laut Gesetzesbegründung zum Entwurf des EnWG sieht der Gesetzgeber auch keinen Bedarf, die Rechtsfigur der BEG zu implementieren; der Zusammenschluss von Bürgern zu juristischen Personen, wie z.B. zu Genossenschaften, sei im deutschen Recht bereits möglich.[83] Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht, da die europäischen Vorgaben zu BEG nicht allein auf die rechtliche Möglichkeit des Zusammenschlusses, sondern eine diskriminierungsfreie Teilnahme dezentraler Akteure am Strommarkt abzielen. Um die vom europäischen Gesetzgeber benannten Mehrwerte durch Energiegemeinschaften zu verwirklichen, sind vielmehr Regelungen über den reinen Zusammenschluss hinaus erforderlich.

Zwar handelt es sich bei EE-RL und EBM-RL um Richtlinien, die im Gegensatz zu Verordnungen nicht unmittelbar gelten, sondern lediglich verbindliche Ziele und Mindeststandards vorgeben,[84] sodass es den innerstaatlichen Stellen überlassen bleibt, welche Form und Mittel sie zur Zielerreichung wählen.[85] Insoweit kann der deutsche Gesetzgeber bestimmen, wie eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einzelnen durchgeführt wird. Im Sinne eines Mindeststandards verpflichten die Richtlinien jedoch zur Einführung der Rechtsfiguren EE- und BEG.

6 | Privilegierungsoptionen für Energiegemeinschaften

Vorschläge und Forderungen[86] für Befreiungen und Vergünstigungen, die Energiegemeinschaften zugestanden werden könnten, orientieren sich an bestehenden Vergünstigungen für Eigenversorgung und Mieterstrom. Grundsätzlich käme für die EEG-Umlage demnach

[79] Weder das EEG 2021 noch der Entwurf des EnWG als auch der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Drs. 19/27627) enthält die Rechtsfigur der Energiegemeinschaft.

[80] Art. 1 S. 1 EE-RL.

[81] Mieterstromprojekte setzen weder voraus, dass sich Mieterinnen zusammenschließen, noch dass sie Eigentümerinnen der PV-Anlagen sind.

[82] Bürgerenergiegesellschaften sind zum einen auf den Bereich der Windenergie beschränkt. Zum anderen dienen sie der Umsetzung eines einzelnen Projekts. Weiterführend zu den Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften Hoffmann, Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 26 vom 2. Mai 2017.

[83] Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 67 abrufbar auf www.bmwi.de.

[84] Art. 288 Abs. 3 AEUV.

[85] Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen von Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 65. EL August 2018, Art. 288 AEUV, Rn. 119 ff.

[86] Z.B. Energy Brainpool für Bündnis Bürgerenergie e.V. 2020: Impulspapier Energy Sharing, www.buendnis-buergerenergie.de, Florence School of Regulation, Energy communities and peer-to-peer trading, 2021, , CEER 2019: Regulatory Aspects of Self Consumption and Energy Communities, https://cadmus.eui.eu, www.ceer.eu.

sowohl eine Reduktion der Umlage auf 40 Prozent wie bei Eigenversorgung, als auch die Verpflichtung zur vollumfänglichen Umlage wie bei Mieterstrom bei gleichzeitigem Ausgleich der Belastung durch den Mieterstromzuschlag in Betracht.

Für Netzentgelte eignet sich dieser Vergleich nicht, da das öffentliche Netz bei diesen Modellen für den Verbrauch vor Ort gar nicht genutzt wird. Energiegemeinschaften hingegen tauschen Strom lokal über das Niederspannungsnetz aus. Angesichts von möglichen, positiven Effekten für das Netz, wie der Vermeidung von Ausbau und Verlusten, ist eine Reduktion der Netzentgelte zu diskutieren. Für den lokal ausgetauschten Strom scheint zumindest ein Erlass des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgeltes zweckmäßig. Darüber hinaus sollte auch die Angemessenheit der Übernahme von Kosten der Mittel- und Hochspannungsebenen, insbesondere für Verluste, im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse überprüft werden. Vergleichbare Regelungen wurden in Österreich und Portugal bereits umgesetzt.[87] In Frankreich und den Niederlanden sieht der Rechtsrahmen eine solche Option immerhin vor.[88] Auch in Deutschland könnten Energiegemeinschaften von bestehenden Regelungen zu individuellen Netzentgelten profitieren, wenn ihr kollektiver Bezug aus dem vorgelagerten Netz anstelle der individuellen Netzentnahmen aller Beteiligter zugrunde gelegt würde.

Die Energiegemeinschaft im Quartier wird formal zum Energieversorger und muss aufgrund ihrer Eigenschaft als Energieversorger weitreichende Melde- und Bilanzierungspflichten erfüllen. Dies betrifft zum Beispiel die Prognose von Verbrauchsprofilen, Zuordnung der Verbräuche zu einem Bilanzkreis, Ausgleich des Bilanzkreises und Strafzahlungen bei Abweichungen.[89] Die damit verbundenen Kosten werden bei Mieterstrom durch einen entsprechenden Zuschlag ausgeglichen. Eine entsprechende Vergütung wäre demnach auch für Energiegemeinschaften in Quartieren ein mögliches Konzept. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern insbesondere schlichte Energiegemeinschaften von einigen dieser Pflichten ausgenommen werden könnten, um die formalen Umsetzungshürden zu verringern.

Insbesondere innovative Energiegemeinschaften, die Quartiersversorgungskonzepte umsetzen, können kollektiv Systemdienstleistungen erbringen. Nicht alle Marktsegmente und Mechanismen sehen bereits eine Teilnahme aggregierter, kleiner Akteur:innen vor. Die Zugangsregelungen zum Regelenergiemarkt, Redispatch, zum Mechanismus für abschaltbare Lasten und zu künftigen Flexibilitätsmärkten sollten hierfür geprüft werden, um einerseits das Flexibilitätspotenzial in Quartieren zu heben und gleichzeitig Energiegemeinschaften Einnahmen aus der Bereitstellung von Systemdienstleistungen zu ermöglichen.

Für jegliche Art von Vergünstigungen bei gleichzeitig weiterhin freier Versorgerwahl ist eine entsprechende Erfassung von Verbrauch und Erzeugung vor Ort, sowie den Bezügen aus dem vorgelagerten Netz erforderlich. Bei innovativen Energiegemeinschaften mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und intelligenten Messsystemen können Verbräuche womöglich ohnehin differenziert verrechnet werden. Für schlichte Verbrauchs- und Erzeugungsgemeinschaften wäre hingegen ein pragmatisches

[87] bridge Horizon 2020, Energy Communities in EU, 2019, S. 29 und S. 90 (Portugal), www.h2020-bridge.eu

[88] bridge Horizon 2020, Energy Communities in EU, 2019, S. 88, www.h2020-bridge.eu.

[89] Weiterführend Energy Brainpool für Bündnis Bürgerenergie e.V. 2020: Impulspapier Energy Sharing, S. 10 ff, www.buendnis-buergerenergie.de

Mess- und Verrechnungskonzept, vergleichbar mit dem Summenzählermodell für Mieterstrom, eine mögliche Option.

7 | Fazit

Der Europäische Rat hat sich im Dezember 2020 auf eine Erhöhung der Emissionsreduktionsziele auf 55 Prozent bis 2030 geeinigt. Wie bereits für die Umsetzung der bisherigen Vorgabe von 40 Prozent ist die EU vollumfänglich auf die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten angewiesen. Gleichzeitig lassen die Bestimmungen im EU-Winterpaket den Mitgliedstaaten entsprechend Art. 194 Abs. 2 Uabs. 2 AEUV erheblichen Spielraum. So enthält bspw. die aktuelle EE-RL im Gegensatz zu der ersten EE-RL von 2009[90] keine die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtende Zielvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Um diese Ziele zu erreichen und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen sowie deren Integration in das Energiesystem sicherzustellen, enthält das EU-Winterpaket weitreichende Vorgaben zu dezentralen Akteuren, wie auch zu Energiegemeinschaften. Darin wird den Mitgliedstaaten u.a. die indirekte Förderung von Energiegemeinschaften ermöglicht. Damit wird nicht nur ihr potenzieller Mehrwert und Nutzen für die notwendige Transformation des Energiesystems anerkannt, sondern den Mitgliedstaaten auch aufgegeben, diesen Mehrwert, auch von Energiegemeinschaften, die innovative Quartiersversorgungskonzepte umsetzen, anhand einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse zu ermitteln.

Der aktuelle Rechtsrahmen bildet den Mehrwert von Energiegemeinschaften nicht ausreichend ab. Es bestehen zwar unterschiedliche Privilegierungsoptionen, der deutsche Gesetzgeber hat bislang jedoch keine Anstalten unternommen, das Potenzial dezentraler gemeinsam agierender Akteur:innen zu heben und geeignete Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften zu schaffen. Dadurch gestaltet sich die Umsetzung von innovativen Quartiersversorgungskonzepten durch lokale Gemeinschaften nach wie vor schwierig.

Danksagung

Mit Dank an Daniela Fietze und Dr. Markus Kahles von der Stiftung Umweltenergierecht sowie an Prof. Dr. Christian Buchmüller, Fachhochschule Westküste, für ihre wertvollen Anregungen und Hinweise.

[90] Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG Abl. EU Nr. L 140 vom 23.04.2009, S. 16 – 62.

FH Westküste | Wirtschaft und Technik
Fritz-Thiedemann-Ring 20 | 25746 Heide | www.fh-westkueste.de